

## **Entscheidung Nr. 82-138 DC vom 25. Februar 1982**

### **Gesetz zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika**

Der Verfassungsrat ist am 5. Februar 1982 gemäß Artikel 61, Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika angerufen worden, einerseits von den Damen und Herren Abgeordneten Claude LABBÉ, Jacques CHIRAC, Bernard PONS, Marc LAURIOL, Nicole DE HAUTECLOCQUE, Didier JULIA, Louis GOASDUFF, Gabriel KASPEREIT, Pierre MAUGER, Philippe SÉGUIN, Michel NOIR, Roger CORRÈZE, Hélène MISSOFFE, Jean FALALA, Jacques CHABAN-DELMAS, Jacques MARETTE, Maurice COUVE DE MURVILLE, Emmanuel AUBERT, Claude-Gérard MARCUS, Jean-Paul DE ROCCA SERRA, Pierre-Charles KRIEG, Serge CHARLES, Jacques LAFLEUR, Jean NARQUIN, Pierre MESSMER, Georges TRANCHANT, Hyacinthe SANTONI, Roger FOSSE, Michel DEBRÉ, Maurice CORNETTE, Jean FOYER, Jean-Paul CHARIÉ, Antoine GISSINGER, Pierre-Bernard COUSTÉ, Robert WAGNER, Olivier GUICHARD, Robert GALLEY, Georges GORSE, Florence d'HARCOURT, Michel INCHAUSPÉ, Christian BERGELIN, Yves LANCIEN, Robert-André VIVIEN, Jean VALLEIX, Michel COINTAT, Jean TIBERI, Georges DELATRE, Pierre DE BENOUVILLE, René LA COMBE, Bruno BOURG-BROC, Camille PETIT, Alain PEYREFITTE, Régis PERBET, Jean DE LIPKOWSKI, Jacques TOUBON, Edouard FRÉDÉRIC-DUPONT, Michel BARNIER, Henri DE GASTINES, Jacques GODFRAIN, Daniel GOULET, Maurice DOUSSET, Pierre MICAUX, Paul PERNIN, Charles DEPREZ, Jacques DOMINATI, Maurice LIGOT, François d'AUBERT, Michel d'ORNANO, Philippe MESTRE, Loïc BOUVARD, Alain MADELIN, Jean-Pierre SOISSON, Jean-Marie DAILLET, Charles FÈVRE, Georges MESMIN, Henri BAUDOIN, François LÉOTARD, Claude BIRRAUX, Pascal CLÉMENT, Joseph-Henri MAUJÛAN DU GASSET, Jacques FOUCHIER, Jean BÉGAULT, Marcel BIGEARD, Francis GENG, Christian BONNET, Adrien DURAND, Jean-Paul FUCHS, Jean RIGAUD, Jacques BLANC, Bernard STASI, Jean PRORIOU und Yves SAUTIER, sowie andererseits von den Damen und Herren Senatoren Charles ORNANO, Adolphe CHAUVIN, Philippe DE BOURGOING, Charles PASQUA, Jean-Pierre CANTEGRIT, Paul GIROD, Guy PETIT, Jean Bénard MOUSSEAU, Louis LAZUECH, Henri TORRE, Jacques LARCHÉ, Pierre LOUVOT, Louis DE LA FOREST, Hubert MARTIN, Roland DU LUART, Pierre SALLENAVE, Serge MATHIEU, Michel MIROUDOT, Jean-Pierre FOURCADE, Lionel CHERRIER, Jacques THYRAUD, Pierre-Christian TAITTINGER, Bernard BARBIER, Pierre CROZE, Paul d'ORNANO, Jean CHAMANT, André BETTENCOURT, Guy DE LA VERPILLIÈRE, Roland RUET, Marcel LUCOTTE, Michel SORDEL, Jean PUECH, Paul GUILLARD, René TRAVERT, Paul GUILLAUMOT, Michel d'AILLIÈRES, Jean-François PINTAT, Albert VOILQUIN, Jacques MÉNARD, Michel GIRAUD, Christian PONCELET, Jacques VALADE, Michel CHAUTY, Christian DE LA MALÈNE, René TOMASINI, Geoffroy DE MOTALÉMBERT, Yvon BOURGES, Marc JACQUET, Marc BÉCAM, Hubert d'ANDIGNÉ, Jean CHÉRIOUX, Jacques CHAUMONT, François COLLET, Roger MOREAU, Henri PORTIER, Edmond VALCIN, Jacques BRACONNIER, Marcel FORTIER, Henri COLLETTE, Maurice SCHUMANN, Georges REPIQUET, Paul KAUSS, Michel MAURICE-BOKANOWSKI, Michel CALDAGUÈS, Louis SOUVET, Raymond BRUN, Roger ROMANI, Jean NATALI, Charles DE CUTTOLI, Etienne DAILLY, Jacques PELLETIER, Jacques HABERT, Jean DESMARETS, Hector DUBOIS, Yves DURAND, Alphonse ARZEL, Jean-Pierre BLANC, Raymond BOUVIER, Jean CAUCHON, Pierre

CECCALDI-PAVARD, François DUBANCHET, Charles DURAND, Marcel DAUNAY, Jean FRANCOU, Jacques GENTON, Marcel LEMAIRE, Georges LOMBARD, Jean MADELAIN, Claude MONT, Jacques MOSSION, Dominique PADO, Raymond POIRIER, Roger POUDONSON, Maurice PRÉVOTEAU, André RABINEAU, Paul SÉRAMY, René TINANT, Pierre VALLON und Jean COLIN ;

### DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung ;

Unter Bezugnahme auf die gesetzesvertretende Verordnung vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat, insbesondere auf Kapitel II des Abschnitts II dieser Verordnung ;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist ;

### ÜBER DIE AUF VERLETZUNG DER BESTIMMUNGEN DER ARTIKEL 72, 73 UND 74 DER VERFASSUNG GESTÜTZTE ANTRAGSBEGRÜNDUNG :

1. In Erwägung dessen, dass Artikel 72, Absatz 1 der Verfassung verfügt : „Die Gebietskörperschaften der Republik sind die Gemeinden, die Departements, und die überseeischen Territorien. Jede andere Gebietskörperschaft wird durch Gesetz geschaffen“ ;
2. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller, um die Unvereinbarkeit des Gesetzes zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika mit der eben genannten Bestimmung der Verfassung zu rügen, vorbringen, der zweite Satz der vorgenannten Bestimmung müsse so verstanden werden, dass er die Schaffung neuer Kategorien von Gebietskörperschaften erlaube und nicht die Schaffung einer besonderen Gebietskörperschaft, deren Status vom allgemeinen Recht abweicht ; dass sie zur Stützung dieser Behauptung hinzufügen, dass die Artikel 73 und 74 der Verfassung, von denen der erste Möglichkeiten der Anpassung der Rechtsvorschriften an die besondere Situation der Übersee-Departements vorsieht und der zweite den Grundsatz einer den überseeischen Gebieten eigenen Organisation festschreibt, bewiesen, dass es in Kontinentalfrankreich keine „verschiedenartigen Situationen gibt, die Unterschiede in der Organisation seiner Verwaltungseinheiten rechtfertigen könnten“ ;
3. In Erwägung dessen, dass erstens Artikel 72 der Verfassung sich auf alle Gebietskörperschaften der Republik bezieht, wohingegen die Artikel 73 und 74 sich ausschließlich auf überseeische Gebietskörperschaften beziehen ; dass die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 72, die in einem Absatz, der sowohl für Gebietskörperschaften Kontinentalfrankreichs, als auch für diejenigen in Übersee gilt, dem Gesetzgeber die Zuständigkeit zuerkennen, andere Gebietskörperschaften zu schaffen, sich nicht nur auf die überseeischen Gebietskörperschaften beschränkt ;
4. In Erwägung dessen, dass zweitens die Bestimmung der Verfassung laut derer „jede andere Gebietskörperschaft [...] durch Gesetz geschaffen“ wird, keineswegs die Schaffung von Kategorien von Gebietskörperschaften verbietet, in der es nur eine einzige Gebietskörperschaft gäbe ; dass dies auch die vom Gesetzgeber gewählte Auslegung gewesen

ist, als er in Kontinentalfrankreich der Stadt Paris einen Sonderstatus gegeben und er in Übersee die Gebietskörperschaft Mayotte geschaffen hat ;

5. In Erwägung dessen, dass im übrigen laut Artikel 1 des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes die Schaffung der Region Korsika im Rahmen der Gesetzgebung über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen erfolgt ;

6. In Erwägung dessen, dass schließlich, entgegen der im Antrag enthaltenen Behauptung, die Tatsache, dass eine Gebietskörperschaft dazu gebracht wird, mit einer Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuarbeiten, die sie nicht selbst geschaffen hat, die freie Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften nicht verletzt ;

#### ÜBER DIE AUF VERLETZUNG VON ARTIKEL 2 DER VERFASSUNG GESTÜTZTE ANTRAGSBEGRÜNDUNG :

7. In Erwägung dessen, dass der Wortlaut von Artikel 2 der Verfassung verfügt : „Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder der Religion“ ;

- Bezüglich des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Republik :

8. In Erwägung dessen, dass laut der Antragsteller, das dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz gegen den Grundsatz der Unteilbarkeit der Republik verstoße, weil „der Begriff des besonderen Status, gleichgültig was die Absichten gewesen sein mögen, offensichtliche Risiken der Auflösung der nationalen Einheit in sich birgt“, was durch die Erläuterungen des Gesetzes und seine vorbereitenden Arbeiten erwiesen sei ;

9. In Erwägung dessen, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Bestimmung der Zuständigkeiten der Organe der dezentralisierten Gebietskörperschaften, beziehungsweise der Organe des Staates, der dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetzestext keine Bestimmung enthält, die als solche als gegen die Unteilbarkeit der Republik und die Unversehrtheit des nationalen Staatsgebiets verstoßend angesehen werden kann ;

- Bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz :

10. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller erstens rügen, das dem Verfassungsrat vorgelegte Gesetz verstoße gegen das von Artikel 2 der Verfassung verkündete Gleichheitsgebot, da „es eine Unverhältnismäßigkeit gäbe zwischen dem Erlass eines besonderen Wahlrechtsregelung und der Tatsache, dass Korsika eine Insel ist“ ;

11. In Erwägung dessen, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und bis zum Erlass des Gesetzestextes, der die allgemeinen Regeln für die Wahlen zu den Departementversammlungen festlegen soll, es nichts gibt, dass die Behauptung stützen könnte, die auf Korsika anwendbare Regelung sei abweichend von denen, die für alle Regionen anwendbar sind ;

12. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller zweitens vortragen, das dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz sei gleichheitswidrig, da die in Artikel 50 erlassenen Amnestiemaßnahmen nur auf Straftatbestände anwendbar sind, die einen Bezug zu der Zuweisung eines Sonderstatus an Korsika haben, obwohl diese Straftatbestände sich nicht von in anderen Teilen des Staatsgebiets begangenen Straftaten unterscheiden ;

13. In Erwägung dessen, dass Artikel 34 der Verfassung bestimmt : „Durch Gesetz werden geregelt : ... die Amnestie“ ; dass auf Grund dieser Zuständigkeit der Gesetzgeber einige strafrechtliche Konsequenzen von vom Gesetz bestraften Handlungen beseitigen kann ; dass es ihm dabei zusteht, zu bestimmen, welches die Straftaten und, gegebenenfalls, die Personen sind, auf die sich der Nutzen dieser Bestimmungen erstrecken soll ; dass das Gleichheitsgebot es nicht verbietet, dass er auf diese Art und Weise den Anwendungsbereich der Amnestie festlegt, solange die von ihm gewählten Kategorien nach objektiven Kriterien bestimmt werden ; dass dies für das dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegte Gesetz der Fall ist ;

#### ÜBER DIE AUF VERLETZUNG VON ARTIKEL 24, ABSATZ 3 DER VERFASSUNG GESTÜTZTE ANTRAGSBEGRÜNDUNG :

14. In Erwägung dessen, dass laut der antragstellenden Abgeordneten das Gesetz zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika die Bestimmungen der Verfassung verkennen, da das Inkrafttreten des Gesetzes nicht vom Erlass eines verfassungsergänzenden Gesetzes und eines einfachen Gesetzes abhängt, welche die Regeln für die Wahl des Senates verändern und dort die Vertretung dieser Gebietskörperschaft ermöglichen ;

15. In Erwägung dessen, dass, wenn Artikel 24 der Verfassung die Änderung dieser gesetzlichen Bestimmungen vorschreibt, er doch nicht vorschreibt, dass dies vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Schaffung eines Sonderstatuts für die Region Korsika zu geschehen habe ;

#### ÜBER ARTIKEL 44 DES GESETZES :

16. In Erwägung dessen, dass Artikel 44 des Gesetzes verfügt : „Der Vertreter des Staates in der Region Korsika übt in Bezug auf alle Kategorien von Verwaltungsakten und Haushaltsbestimmungen der Gebietskörperschaft die in Abschnitt III des Gesetzes Nr. [...]vom [...] über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen in Bezug auf alle Verwaltungsakte und Haushaltsbestimmungen der Regionen vorgesehene Aufsicht aus“ ;

17. In Erwägung dessen, dass, wenn der so vom Gesetz zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika hergestellte Bezug zum Abschnitt III des Gesetzes über die Rechte und Freiheiten der Gemeinden, der Departements und der Regionen keine Auswirkungen vor der Verkündung der neuen Bestimmungen besagten Abschnitts III nach Ergehen der Entscheidung des Verfassungsrates Nr. 82-137 DC vom 25. Februar 1982 haben kann, dieser Umstand jedoch nicht geeignet ist, die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 44 des dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegten Gesetzes zu beeinträchtigen ;

18. In Erwägung dessen, dass im gegenwärtigen Fall für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit der anderen Bestimmungen des ihm zur Prüfung vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1 – Das Gesetz zur Schaffung eines Sonderstatus für die Region Korsika : Organisation der Verwaltung, wird für nicht verfassungswidrig erklärt.

Artikel 2 – Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.